

BESCHLUSS

aus der 24. Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 14.02.2019

öffentliche Sitzung

8. **Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar** **VL-7/2019**
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- u. Festplatz Dorlar" - 2. Änderung im
Bereich "Betriebshof/Wertstoffhof" sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
hier: Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1. BauGB

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Ortsteil Dorlar.
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Betroffen sind die Flurstücke 1 und 2, jeweils Flur 5, Gemarkung Dorlar.
- (3) Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des bestehenden Betriebs- und Wertstoffhofes nach Süden hin. Diese Fläche ist bisher als Grünfläche Zweckbestimmung Sportanlage ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, so dass im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt. Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß §§ 1a und 2a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Neben der Ausweisung von Eingrünungsflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet und externe Ausgleichsflächen ausgewiesen. Die Planziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes, der die Flächen derzeit überwiegend als Grünfläche Zweckbestimmung Sportanlage und Reitanlage darstellt. Es erfolgt ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs.3 BauGB.
- (5) Die Aufstellung der o.g. Bauleitplanverfahren erfordern eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung des Bebauungsplanes bzw. der FNP-Änderung zu integrieren.
- (6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird durch Auslegung der Planung in der Verwaltung und/oder durch eine Bürgerversammlung durchgeführt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Einstimmig